

**Absender**

**CDU-Fraktion**

**Drucksachen-Nr.**

**0343/2026**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:**

**Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 30.06.2026**

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2026 - Abstimmungen der Straßengestaltung für Parkflächen sowie Querungsmöglichkeiten für die KiTa in der Schulstraße in Bergisch Gladbach-Sand**

#### **Inhalt:**

Die CDU-Fraktion hat mit Datum vom 11. April 2026 einen Antrag für die Sitzung des AMV am 05. Mai 2026 zu einer Verkehrsplanung in der Schulstraße im Zusammenhang mit dem Kita-Bau gestellt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Antragsstellung wurde dieser in die Juni Sitzung am 30.06.2026 verschoben. Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Hintergrund**

Im Antrag wird genannt, dass es seitens der Verwaltung keine klaren Aussagen zur Gestaltung der Sander Straße gäbe – gemeint ist vermutlich die Schulstraße. Die Verkehrsplanung zum Kita-Neubau in der Schulstraße im Stadtteil Sand wurde bereits im vergangenen Jahr im AMV behandelt (vgl. Drucksache 0291/2025). Es wurden sowohl kurz- als auch langfristig umsetzbare Maßnahmen vorgestellt. Als kurzfristige Maßnahme ist u.a. ein neuer Gehweg auf der Kita-Seite vorgesehen, um den Bereich um die Kita für die zukünftigen Nutzergruppen (u.a. Kinder, Eltern) sicherer zu gestalten. Derzeit befindet sich ein Gehweg ausschließlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite, sodass vor der Kita bislang keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.

Darüber hinaus ist zur sicheren Querung der Straße die Einrichtung eines

Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) vorgesehen. Für die rechtliche Anordnung eines Zebrastreifens ist ebenfalls beidseitig ein Gehweg erforderlich. Um die notwendigen Platzverhältnisse für den neuen Gehweg zu schaffen, wird die Fahrbahn im Bereich der Kita um die 2,00 m Gehwegbreite reduziert, und zwar auf einer Länge von etwa 40 Metern, sodass die verbleibende Fahrbahn ca. 3,70 m breit ist und demnach eine kurze Engstelle darstellt. Gleichzeitig kann die reduzierte Fahrbahnbreite als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme für den Kfz-Verkehr wirken und so zusätzlich zur Verkehrssicherheit beitragen. Diese Maßnahmen sollen möglichst bis zur Inbetriebnahme der Kita im Sommer 2026 umgesetzt werden.

Als langfristige Maßnahmen werden zwei Varianten überprüft, wenn sich die kurzfristigen Maßnahmen nicht als ausreichend erweisen: eine durchgehende Aufpflasterung vor der Kita oder eine Verlängerung des südlichen Gehweges von der Kita bis zum östlich gelegenen St. Rochus Weg (vgl. Drucksache 0291/2025).

### **Einschätzung Fachbüro für Verkehrssicherheit**

Zur fachlichen Bewertung der kurzfristigen Maßnahmen wurde ein Fachbüro für Verkehrssicherheit hinzugezogen. Der Gutachter befürwortet die bauliche Einengung der Fahrbahn durch den geplanten Gehweg und empfiehlt ergänzend eine Aufpflasterung der Fahrbahn. Da der südliche Gehweg vor der Kita jedoch als überfahrbarer Gehweg mit niedriger Bordsteinhöhe ausgeführt werden soll, ist die höhengerechte Anbindung an eine Aufpflasterung technisch nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund soll auf eine Aufpflasterung im Rahmen der kurzfristigen Maßnahmen zunächst verzichtet werden. Stattdessen ist vorgesehen, eine großflächige Aufpflasterung im Zuge der Planung der langfristigen Maßnahmen erneut zu prüfen.

Weiterhin empfiehlt das Fachbüro das Einrichten von Halteverboten im Kita Bereich um Einschränkungen der Sicht auf Kinder auf den Gehwegen und der Querungsstelle zu vermeiden. Außerdem wurde angeregt, den neuen Gehweg im Bereich der Stellplätze auf dem Kita-Grundstück hinter den Kfz-Stellflächen zu führen statt davor, um Rückwärtsausparken über den Gehwegbereich zu verhindern. Dies ist jedoch baulich nicht umsetzbar, da die Außenwand der Kita damit unter erheblichem Aufwand und Gefährdung der Statik unterfangen werden müsste. Da der neue Gehweg keine direkte Wegeverbindung entlang der Schulstraße darstellt, sondern nur die Stellplätze mit dem Eingangsbereich der Kita verbindet, ist die Frequentierung des Gehweges zudem gering. Daher wird die Gefährdungslage durch rückwärts ausparkende Fahrzeuge für zu Fußgehende als gering eingestuft. Gleichzeitig wird durch den Gehweg zwischen Stellplatz und Fahrbahn ein Abstand zwischen den ausparkenden und auf der Fahrbahn fahrenden Fahrzeugen geschaffen. Die Sicht von und auf ausparkende Fahrzeuge wird damit verbessert, insbesondere für von Westen kommende Fahrzeuge – hier schränkt eine Hecke sowie die Lage der Straße im Gefälle und einer Kurve die Sicht auf die Stellplätze ein.

### **Rechtliche Prüfung**

Eine intensive rechtliche Prüfung der im Antrag genannten Sachverhalte bezüglich des „Bestandsrechts“ ist erfolgt. Konkret geht es um die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten von gegenüberliegenden Privatgrundstücken. Die Erschließung und Zugänglichkeit der privaten Grundstückszufahrten bleiben für alle bestehen. Da der neue Gehweg auf der Kita-Seite aufgrund der Stellplätze überfahrbar ausgestaltet wird, d.h. mit einer niedrigen Bordsteinhöhe, ist es weiterhin möglich mit dem Wohnwagen aus dem Grundstück ein- und auszufahren. Eine Form des im Antrag genannten Bestandsrechts, welches Grundstückseigentümer/-innen und/oder Anwohnende eine unveränderte Zufahrtmöglichkeit mit Kraftfahrzeugen jeder Art garantiert, existiert in dieser Form nicht.

Eigentumsrechtlich geschützt ist der Anliegergebrauch, welcher sich u.a. aus § 14a des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ergibt. Dieser sichert jedoch nur den notwendigen Zugang des Grundstücks zur Straße und die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz insgesamt. Diese Zugänglichkeit ist bei einem Grundstück im Regelfall dann gegeben, wenn das Grundstück auch mit Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit umfasst keine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung der Straße und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße. Sie vermittelt zudem keinen Anspruch auf die Beibehaltung vorteilhafter Verkehrsverbindungen sowie der Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zugangs. Das StrWG NRW normiert darüber hinaus ausdrücklich, dass dem Straßenanlieger kein Anspruch darauf zusteht, dass die Straße nicht geändert wird (vgl. § 14a Abs. 2).

### Bisherige Planungsvarianten

Die aktuelle Verkehrsplanung ist ein Kompromiss aus einem intensiven Abwägungsprozess und ein Ergebnis einer Beteiligungsveranstaltung. Weiterhin wurden zahlreiche persönliche Gespräche geführt, um Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung auszuräumen oder einen Kompromiss zu finden. Trotz der Bemühungen der Schulbau GmbH und der Stadtverwaltung konnte keine entsprechende Kompromisslösung gefunden werden. Die mehrfach erstellten Planungsvarianten und -änderungen wurden mit einigem Personalaufwand erstellt und besprochen. Folgende Varianten wurden geprüft:

### Neuregulierung des Parkens in der gesamten Schulstraße

Zur Verbesserung der Sichtbeziehungen und dem Begegnungsverkehr wurde das Parken auf dem gesamten Verlauf der Schulstraße neu geordnet. Dazu wurden Parkbuchten geplant. Außerhalb der Parkbuchten war das Abstellen von Kfz nicht gestattet. Diese Variante wurde aufgrund breiter Ablehnung der Anwohnenden verworfen.

### Hol-/Bringzonen auf der Fahrbahn

Es wurde zunächst geprüft, ob die erforderlichen 5 Hol- und Bringzonen für die Kita auf der Fahrbahn untergebracht werden können. Da hier jedoch Stellplätze im öffentlichen Raum zeitweise eingeschränkt werden, wurde diese Lösung durch die Anwohnenden nicht befürwortet. Daher werden die Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr nun in einer alternativen Lösung zum größten Teil auf dem Kita-Grundstück untergebracht. Diese stehen dann den Mitarbeitenden nicht mehr zur Verfügung, welche auf weiter entfernte Stellplätze ausweichen müssen.

### Gehweg teils auf Kitagrundstück, teils Fahrbahn

Um die Fahrbahnbreite nicht zu sehr einzugrenzen und damit die Ein- und Ausfahrt gegenüberliegender Grundstücke wieder zu vereinfachen wurde überprüft, den neuen Gehweg jeweils zu Hälfte auf dem Kita-Gelände und der Fahrbahn anzulegen. Nach Einschätzung durch das Fachbüro für Verkehrssicherheit ist dies jedoch nicht die Vorzugsvariante. Der dann hier mögliche Begegnungsverkehr im Bereich der Querung und vor der Kita begünstigt Parken und schränkt die Übersicht deutlich ein. Daher wurde diese Planung verworfen. Der Gehweg wird mit 2,00m ohnehin schon 0,50m schmaler als nach Regelwerk vorgesehen. Weitere Einschränkungen und Kompromisse in Bezug auf die Verkehrssicherheit des Fußverkehrs sind zu vermeiden.

## **Empfehlung der Verwaltung**

Die aktuelle Planung stellt ein fachlich und rechtlich abgestimmtes Gesamtergebnis dar. In die aktuelle Planung sind bereits einige Kompromisse und Änderungen zur Erhöhung der Akzeptanz in der Anwohnerschaft eingeflossen. Eine im Antrag genannte Beauftragung eines Ingenieurbüros mit einer weiteren Planung zugunsten der Wünsche und Interessen einzelner Anwohnenden würde unnötige Kosten verursachen und eine Umsetzung der verkehrssicheren Maßnahmen bis zum Kita-Beginn im Sommer 2026 unmöglich machen. Zudem ist in Hinblick auf die bereits umfangreichen Variantenuntersuchungen und Einschätzung durch ein externes Fachbüro nicht mit einer Veränderung der Planungsparameter zu rechnen. Aus den aufgeführten Gründen empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen und die kurzfristigen Maßnahmen, wie oben aufgeführt und in der Vergangenheit im Ausschuss beschlossen, umzusetzen. Nur so können die Maßnahmen voraussichtlich noch bis zum Kita-Start realisiert werden. Die Verwaltung wird die Maßnahmen nach der Umsetzung evaluieren und dann ermitteln, ob die Planung von langfristigen Maßnahmen noch erforderlich ist.